

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 6.—, im Inland mit Postverendung K 11.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 12.50 einzelne Nummern 30 h. — Einschaltungen kosten 30 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 36.

Sonntag, 7. September 1919.

50. Jahrg.

## Kundmachungen.

### Lebensmittelversorgung

Die Verteilung von Mehl, Brot und Fett findet in der Reihenfolge wie bisher statt.

Zur Abgabe gelangen:

|                                   | per Kopf | Preis | Seller |
|-----------------------------------|----------|-------|--------|
| Weizenmehl (amerik. Mehl)         | 50 Dtg.  | 1 Rg. | 530    |
| Maizgries (ohne Karte f. Unvers.) | 50 Dtg.  | 1 Rg. | 400    |
| „ (ohne Karte f. Verjorgte)       | 50 Dtg.  |       |        |
| Butter nach Zufuhr                | 5 Dtg.   | 1 Rg. | 920    |
| Speck                             | 7 Dtg.   | 1 Rg. | 2900   |
| Kastanienmehl frei (nach Vorrat)  |          | 1 Rg. | 750    |
| Gedörrte Möhren (gelbe Rüben)     |          | 1 Rg. | 740    |

### Kastanienmehl.

Kastanienmehl ist in den Verkaufsstellen und in der Markthalle zu beziehen.

### Getrocknete Möhren.

Getrocknete Möhren werden in den Verkaufsstellen und in der Markthalle ausgegeben.

### Schweizer Suppeneinlagen.

Suppeneinlagen („E“ Bäckchen) sind in den Verkaufsstellen und in der Markthalle in unbeschränkter Menge zu beziehen (50 Gramm 85 Heller).

### Zur Beachtung.

Montag, Maria Geburt sind die Verkaufsstellen geschlossen. Die Mehlausgabe ist daher Dienstag und wird Mittwoch und Donnerstag fortgesetzt. Jene Parteien, welche diese Woche am Dienstag das Mehl zu beziehen haben, erhalten an diesem Tage gleichzeitig auch das Fett.

Stadtrat Dornbirn, am 4. September 1919.

5113

Der Bürgermeister: E. Luger o. h.

### Lebensmittel-Zubußen

für Forstarbeiter langen am Dienstag ein und können Mittwoch, den 10. September l. Js. von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags in der Markthalle gegen Barbezahlung abgeholt werden.

Stadtrat Dornbirn, am 5. September 1919.

5169

Der Bürgermeister: E. Luger o. h.

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 25. August 1919, Zl. 744/2-I betreffend die

### Regelung der Schlachtvieh- und Fleischpreise sowie des Verkehrs mit Schweinen und Rälbern.

1. Da der Staatszuschuß von 50 Hellern für Schlachtvieh mit 31. August 1919 eingestellt wird, die Schlachtviehaufbringung bei dem herrschenden Schlachtviehmangel und den hohen Zucht- und Nutzviehpreisen außerordentlich schwierig ist und in Ermangelung von Schlachtvieh vielfach Nutz- und Zuchtvieh geliefert werden, muß der ausfallende Staatszuschuß von 50 Hellern auf den Konsum überwält werden. Es werden daher in Abänderung der h. a. Verordnung vom 29. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 26, die Lebernahmepreise für Schlachttrinder ohne Klasseneinteilung ab 1. September 1919 von Kr. 270 bis Kr. 350 auf Kr. 320 bis Kr. 4 per Kg. Lebendgewicht erhöht. Der Lebernahmepreis für Beintloiwird auf 280 erhöht. Es sind dies dieselben Preise, welche die liefernden Landwirte einschließlich des Staatszuschages bisher erhalten haben.

2. Dementsprechend müssen auch die mit vorerwähnter hieramtlicher Verordnung festgesetzten Rindfleischpreise durch nachstehende Höchstpreise ersetzt werden:

Rindfleisch mit Knochen für ein Kilo Kr. 780  
Roß- und Lungenbraten mit Knochen für ein Kilo Kr. 930

Innereien: a) Leber, Nieren, Fett, für ein Kilo Kr. 780

b) andere Innereien (Lunge, Herz, Milz, Magen) für 1 Kg. Kr. 420

3. Bei den Landes-Schlachtviehlieferungen werden nunmehr auch Schweine, Rälber und Schafe übernommen. Es wird daher an Stelle der hieramtlichen Verordnung vom 1. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs und vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung des Schlachtfälberverkehrs verfügt:

a) Bei den Landes-Schlachtviehübernahmen können auch Schlachtschweine und Schlachtfälber geliefert werden. Außerdem sind jene Gemeinden, welchen vom Viehverkehrsamt nicht der volle Schlachtviehbedarf zugewiesen wird, zum Ankauf von Schlachtschweinen und Schlachtfälbern für den eigenen Gemeindebedarf berechtigt. Metzger, Gastwirten und Privatpersonen ist der Ankauf von Schlachtschweinen und Schlachtfälbern verboten. Im Übertretungsfalle werden sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bestraft.